

Zehn Jahre vor der Weltchronik hatte Koburger aus eigener Unternehmung die lateinische Bibel mit eingedruckt Holzschritten herausgegeben. Sein Versuch war mit dem glänzendsten Erfolg gekrönt und spornte seinen Eifer zu neuer Thatkraft an, wie wir bereits gesehen haben.

Friedrich III., der wie alle deutschen Kaiser die Stadt Nürnberg liebte, krönte mit dem Dichterlorbeer Konrad Celtis daselbst im Jahre 1487. Dadurch gewann derselbe eine ganz besondere Vorliebe für diese Stadt, und kehrte immer wieder gern dorthin zurück. Die gelehrten Humanisten Nürnbergs sammelten sich um den Dichter, der wohl der erste war, welcher der altclassischen Literatur in Deutschland Bahn brach. Mit Hilfe der Rheinischen Gelehrten-Gesellschaft, die er 1491 gründete, gab er die Schriften der Nonne Roswitha von Gandersheim bei Koburger heraus, ebenda die Relevationes Sanctae Brigittae, und seine Quatuor libri amorum, mit einem Anhang, enthaltend 1) die gereimte Beschreibung Deutschlands und 2) das Buch von der Stadt Nürnberg. Das Titelblatt dieses Werkes hat nach Passavant Dürer gezeichnet. Auch dieser berühmte Maler errichtete sich 1511 mit Hilfe Koburger's eine eigene Druckerei und verlegte zunächst seine Holzschmittwerke und später seine andern bekannten Schriften.

Das nicht genug zu empfehlende Werk Thausing's „Dürer, Geschichte seines Lebens und seiner Kunst“ bringt ausführlich die hier gegebenen kurzen Notizen. Der Hr. Verfasser schildert mit Meisterschaft nicht nur das Leben und Wirken Dürer's und seine Fortentwicklung als Mensch und Künstler, er gibt auch mit markigen und wahrheitsgetreuen Strichen ein lebenswarmes Culturbild des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts. Kein einziger älterer oder neuerer Kunsthistoriker entwickelt so wie Thausing das Leben der Künstler und stellt ihre Werke so als naturgemäß aus der Richtung der Zeitströmung hervorgegangen dar, als er. Dem Leser wird dadurch ein klares Verständniß der ganzen Epoche und ihrer Gesamtbestrebungen vermittelt. Dabei vermeidet der Verfasser jeden gelehrten wissenschaftlichen trockenen Ton, so daß auch der unwissendste Laie eine leicht faßliche anregende Lectüre findet.

Es sollte Thausing's „Dürer“ in keiner Bibliothek und in keinem Familien-Bücherschrank fehlen.

Zur buchhändlerischen Geschäftsordnung.

(Vergl. Nr. 227. d. Bl.)

Herrn Theodor Kay verweise ich als Antwort auf seine Frage: „Was ist in solchem Falle Rechtens?“ auf den von mir im Börsenblatt 1877, Nr. 180 veröffentlichten analogen Rechtsfall. In diesem Falle hat das hiesige königl. Stadtgericht die von mir beantragte Beweisaufnahme über den richtigen Eingang des Packetes bei dem Leipziger Commissionär als unerheblich abgelehnt, weil der Sortimenter dadurch, daß er das Packet seinem Commissionär übersendet, von seiner Verbindlichkeit, dasselbe dem Verleger zu restituiren, keineswegs frei wird.

Nach dieser Entscheidung ist also in Fällen, wo ein Remittenden-Packet in Leipzig verschwindet, in erster Linie der Sortimenter zur Zahlung verpflichtet; es entsteht dann aber die weitere Rechtsfrage, ob er berechtigt ist, von seinem Commissionär Schadenersatz zu beanspruchen, falls letzterer den richtigen Eingang des Packetes anerkennt, aber aus irgend welchen Gründen außer Stande ist, die richtige Weiterbeförderung in rechtsgültiger Art nachzuweisen.

Bei der Geringsfügigkeit des Streitobjectes habe ich mich s. Zt. bei der Entscheidung erster Instanz beruhigt. Wenn aber derartige Fälle, wie es scheint, sich öfter und in größerem Maßstabe wieder-

holen, dann gewinnen diese Fragen große praktische Bedeutung, und es ist dringend zu wünschen, eine endgültige richterliche Entscheidung darüber herbeizuführen, um unsere bisherigen Usancen darnach regeln zu können.

Breslau.

E. Morgenstern.

Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts. *)

Durch die Bestimmung im §. 58. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., lautend: „Das Gesetz findet auf alle vor seinem Inkrafttreten erschienenen . . . dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen . . . öffentliche Aufführung genossen haben“, ist nicht der Person des Urhebers, sondern dem Werke selbst Schutz gewährt. Denselben sollen nicht allein der Urheber, sondern auch alle anderen Personen genießen, welche, wenn das Gesetz beim Erscheinen des Werkes bereits in Geltung gewesen wäre, nach den Bestimmungen desselben Anspruch auf den Schutz des Werkes haben würden. Die Erben von Autoren, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verstorben waren, genießen den Schutz nicht vermöge eines durch Succession auf sie übergegangenen Rechtes des Urhebers, sondern vermöge eines durch das Gesetz ihnen selbst beigelegten Rechtes.

Miscellen.

An preussische Sortimenter. — In Nr. 221 d. Bl. wird in dem Artikel „Für sächsische Sortimenter“ erwähnt, daß für Preußen eine Verordnung existirt, wonach den Lehrern der Verkauf von Schulbüchern und Schreibmaterialien verboten ist. In den Verordnungen das Volksschulwesen in Preußen betr. findet sich nur eine darauf bezügliche Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 23. November 1848. Es dürfte jedenfalls im Interesse des preussischen Buchhandels liegen, zu erfahren, ob in anderen Regierungsbezirken ähnliche Verfügungen erlassen sind, oder ob eine solche für das gesammte Königreich geltend ist.

H. R. S.

Personalnachrichten.

Am 1. October beging die hiesige Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei Philipp Reclam jun. das fünfzigjährige Jubiläum ihres Bestehens. Der Chef derselben, Herr Philipp Reclam, wurde von der Deputation des Vereins der Leipziger Buchhändler, sowie von seinem Personal und vielen andern Seiten beglückwünscht.

Der Leserkreis dieses Blattes hat zwar schon durch eine Anzeige von den Hinterbliebenen die Mittheilung erhalten, daß am 2. ds. Herr Bernhard Schlichte hier, 55 Jahre alt, nach längerem Leiden gestorben ist, aber gleichwohl dürfen wir nicht unterlassen, demselben auch an dieser Stelle einen ehrenvollen Nachruf zu widmen. Der Entschlafene war ein Mann von biederem, lebenswürdigem Wesen und zeichnete sich außerdem durch ein nicht gewöhnliches Maß von Intelligenz, sowie durch eine tüchtige Geschäftsbildung aufs vortheilhafteste aus; Eigenschaften, womit er sich nicht allein als langjähriges Mitglied vom Verwaltungsausschuß des Börsenvereins um seine Standesinteressen, sondern auch als Stadtverordneter um das Leipziger Gemeinwesen sehr verdient gemacht hat. — Am 8. September v. J. war demselben noch die Freude beschieden, das fünfundsanzwanzigjährige Jubiläum seiner Firma feiern zu dürfen. — In perpetuum have atque vale!

*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlagsbuchhandlung abgedruckt.